

## Vorlage an den Landrat

**Beantwortung der Interpellation [2024/347](#) von Roger Boerlin: «Wie weiter mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, insbesondere wenn diese die Volljährigkeit erlangen?».**  
2024/347

vom 3. September 2024

### 1. Text der Interpellation

Am 30. Mai 2024 reichte Roger Boerlin die Interpellation 2024/347 «Wie weiter mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, insbesondere wenn diese die Volljährigkeit erlangen?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Im Jahr 2023 wurden dem Kanton Basel-Landschaft über 120 UMA (unbegleitete minderjährige Asylsuchende) zugewiesen. Gemäss der Prognose für das Jahr 2024 sollte die Anzahl der Neuzuweisungen von UMA auch dieses Jahr gleich hoch bleiben.*

*Es handelt sich um Jugendliche, die mehrfach traumatisiert sind. Sie haben bereits in ihrem Herkunftsland Krieg, Verfolgung und Armut erlebt. Auf dem Fluchtweg wurden sie Opfer von Menschenhandel und Gewalt. Nach der Ankunft in der Schweiz belastet sie der unsichere Aufenthaltsstatus und die erlittenen Verlust Erfahrungen.*

*Trotz den Traumafolgestörungen sind die meisten Jugendlichen motiviert, sich schnell die deutsche Sprache anzueignen und möglichst rasch eine Berufslehre zu absolvieren.*

*Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass es für zahlreiche UMA und Ex-UMA möglich ist, bereits 2.5 - 3.5 Jahre nach der Einreise in die Schweiz mit der Berufslehre zu starten und diese nach 3-4 Jahren erfolgreich abzuschliessen und sich somit bereits 6 bis 7 Jahre nach der Einreise in die Schweiz von der Sozialhilfe abzulösen. Ein solcher erfolgreicher Verlauf ist allerdings nur möglich, wenn sie gut betreut und begleitet werden. Eine engmaschige Betreuung und Begleitung trägt wesentlich zur Verkürzung des Integrationsverlaufs bei. (Bemerkung: dieser Abschnitt kann auch weggelassen werden, es sind einfach unsere Erfahrungen der letzten Jahre).*

*Nun hat das AKJB eine Praxisänderung mit einer sehr kurzen Übergangszeit von 3 Monaten beschlossen: danach wird die betreute Wohnform von UMA nur bis zur Volljährigkeit finanziert. Nach dem Erreichen der Volljährigkeit wird die Betreuung von UMA in den Wohngruppen und Pflegefamilien durch den Kanton nicht mehr finanziert. Es obliegt den Gemeinden, den volljährig gewordenen UMA einen Wohnplatz zuzuweisen. Es liegt im Ermessen der jeweiligen Gemeinde, ob eine sozialpädagogische Nachbetreuung finanziert wird. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit fällt auch die Beistandschaft von Gesetzes wegen dahin. So verlieren die frischgebackenen Volljährigen auf einen Schlag jegliche Unterstützung.*

*Die abrupte Beendigung der Betreuung und Begleitung stellt ein grosses Risiko für den Integrationsverlauf dar.*

*Die Regierung wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:*

*Fragen:*

- 1. Wie viele unbegleitete minderjährige Asylsuchende haben in Baselland Aufnahme gefunden?*
- 2. Nach welchen Kriterien werden die UMA administrativ den Gemeinden zugeteilt?*
- 3. Wie viele von ihnen sind im Erlenhof untergebracht und wie viele in anderen Institutionen und Pflegefamilien?*
- 4. Wie viele Ex-UMA müssen am 1. Juli 2024 aus der Wohngruppe und aus der Pflegefamilie austreten?*
- 5. Konnten die Gemeinden für jeden/jede Jugendlichen eine geeignete Anschlusslösung finden?*
- 6. Welche Anschlusslösungen werden konkret angeboten?*
- 7. Sind die Gemeinden bereit, die sozialpädagogische Nachbetreuung zu finanzieren?*
- 8. Was passiert, wenn es der Gemeinde nicht gelingt, rechtzeitig eine geeignete Anschlusslösung zu finden?*
- 9. Hat der Kanton vor, Empfehlungen zur Regelung der Nachbetreuung von volljährigen UMA herauszugeben?*

*Es ist davon auszugehen, dass die Praxisänderung bezüglich der Volljährigkeit der UMA sich negativ auf die Integrationsbemühungen auswirkt. Wie beurteilt die Regierung diese Praxisänderung im Blick auf weitere Integrationsbemühungen?*

## **2. Einleitende Bemerkungen**

Einleitend ist festzuhalten, dass es sich bei volljährig gewordenen unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (nachfolgend: ehemalige UMA) um Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs handelt, die nach Gesetz anderen volljährigen Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs gleichgestellt sind. Ehemalige UMA, also diejenigen die ihre Volljährigkeit in der Schweiz erreicht haben, erhalten dieselbe Unterstützung wie bereits volljährige Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs, die dem Kanton beziehungsweise den Gemeinden zugewiesen werden. UMA erhalten aufgrund ihrer Minderjährigkeit und der daraus resultierenden vulnerablen Situation vor Erreichen des 18. Lebensjahres besondere Unterstützung.

Die Betreuung, Unterbringung und Unterstützung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs ist gemäss § 32 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2001 über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850) Aufgabe der Gemeinden. Sie sind für die ihnen zugewiesenen Personen zuständig. D.h., die Gemeinde, in welche ein oder eine UMA zugewiesen wurde, ist auch dann zuständig, wenn der oder die UMA in einer anderen Gemeinde untergebracht wird wie beispielsweise im Erstaufnahmeheim des «Erlenhof I Zentrum» (abgekürzt: Erlenhof) in Reinach.

Bis zur Volljährigkeit kann die Unterbringung von UMA in zielgruppenspezifischen Angeboten der Jugendhilfe erfolgen. Die Angebote umfassen Wohngruppen für UMA, bei besonders vulnerablen UMA auch dafür spezialisierte Jugendhilfeplätze in Heimen, sowie Pflegeplätze in Pflegefamilien. Wohngruppen wie auch Pflegefamilien leisten die Unterbringung und Betreuung der UMA,

während die Beschulung extern in den regulären Angeboten der Volksschule und der Sekundarstufe II oder im Rahmen von Integrationsmassnahmen erfolgt.

Diese Unterbringungsmöglichkeiten für UMA im Rahmen der Jugendhilfe sind eine Besonderheit des Kantons Basel-Landschaft. Die bis heute bestehende Praxis wurde vor ungefähr zehn Jahren eingeführt, nachdem festgestellt wurde, dass bis dahin UMA von den Gemeinden nicht immer kindgerecht untergebracht und betreut wurden. Andere Kantone stellen für UMA keine Jugendhilfeleistungen zur Verfügung oder nur für besonders vulnerable wie beispielsweise Jugendliche bis 14 Jahre. Der Kanton Basel-Landschaft hält an der Praxis der Zurverfügungstellung und Finanzierung von zielgruppengerechten Unterbringungs- und Betreuungsleistungen von UMA trotz hoher Kosten fest, um die Integration der jungen Menschen weiterhin fachgerecht zu unterstützen.

Per 30. Juni 2024 wurde die Praxis dahingehend angepasst, dass Leistungen für ehemalige UMA, die in Wohngruppen untergebracht sind, nicht mehr verlängert werden. Mit Erreichen der Volljährigkeit oder spätestens dem Ablauf der bestehenden Verfügung wird die Jugendhilfeleistung in Wohngruppen für die Betroffenen beendet. Bei Unterbringungen in Pflegefamilien kann für ehemalige UMA eine Verlängerung um sechs Monate erfolgen, wenn die Indikation den Bedarfsnachweis erbringt. Die Praxisanpassung musste vorgenommen werden, um den prognostizierten Bedarf von ungefähr hundert Wohnplätzen für neu zugewiesene UMA im Jahr 2024 decken zu können.

Mit der Beendigung der Jugendhilfeleistung - sei es in einer Wohngruppe oder in einer Pflegefamilie - ist für die Betroffenen eine Unterbringung ausserhalb der Jugendhilfe erforderlich. Grundsätzlich sind - wie schon vor der Praxisänderung - bis zur Volljährigkeit die Beiständinnen und Beistände der UMA als Beauftragte der Gemeinden für die Unterbringung dieser zuständig. Es ist wichtig, dass die Beiständinnen und Beistände gemeinsam mit den Sozialhilfebehörden (SHB) noch vor dem Erreichen der Volljährigkeit der UMA Lösungen für die Zeit danach finden und organisieren. Diese Anschlusslösungen können Wohnungen, Wohngemeinschaften oder falls indiziert auch betreute Wohnformen sein (siehe dazu auch Antwort auf Frage 6). Die Gemeinden haben die Möglichkeit, direkt oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden Wohnraum anzumieten. Die SHB verfügen hier über den ausreichenden Ermessensspielraum, um eine dem Einzelfall angemessene Unterbringungs- und Betreuungslösung zu gewähren. Der Kanton richtet den Gemeinden für volljährig gewordene UMA die reguläre Pauschale entsprechend ihrem Asylstatus aus.

Aufgrund der Praxisanpassung der Jugendhilfe liegt es im Interesse der SHB, möglichst frühzeitig zu handeln und in Zusammenarbeit mit den Beiständinnen und Beiständen eine Lösung im Interesse der betroffenen Personen zu finden und zu organisieren. Gemäss Kenntnis des Regierungsrats nehmen die Gemeinden ihre Aufgabe ernst und schaffen die geeigneten Anschlusslösungen für die Betroffenen.

Unabhängig von der Unterbringung stehen den volljährig gewordenen UMA die zugeteilten Bildungs- und Integrationsangebote im Kanton unverändert zur Verfügung. Dies umfasst die Beschulung im Integrationsangebot zur Vorbereitung auf die Sekundarstufe II, die Brückenangebote, die weiteren Schulen der Sekundarstufe II sowie verfügte Integrationsangebote. Die volljährigen UMA können ihre berufliche Integration im Rahmen dieser Leistungen weiter vorbereiten und angehen.

Das folgende Schema zeigt das besondere Versorgungssystem des Kantons Basel-Landschaft, welches umfassende und fachlich hochstehende Leistungen für UMA sowohl im Bereich der Unterbringung und Betreuung als auch im Bereich der Bildung vorsieht. Es umfasst weit mehr Leistungen aus den Fachbereichen der Jugendhilfe sowie der Beschulung auf Sekundarstufe II als in anderen Kantonen, wo auch den minderjährigen UMA wie den erwachsenen Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fast ausschliesslich Leistungen aus dem Asyl- und Sozialhilfebereich zur Verfügung gestellt werden.

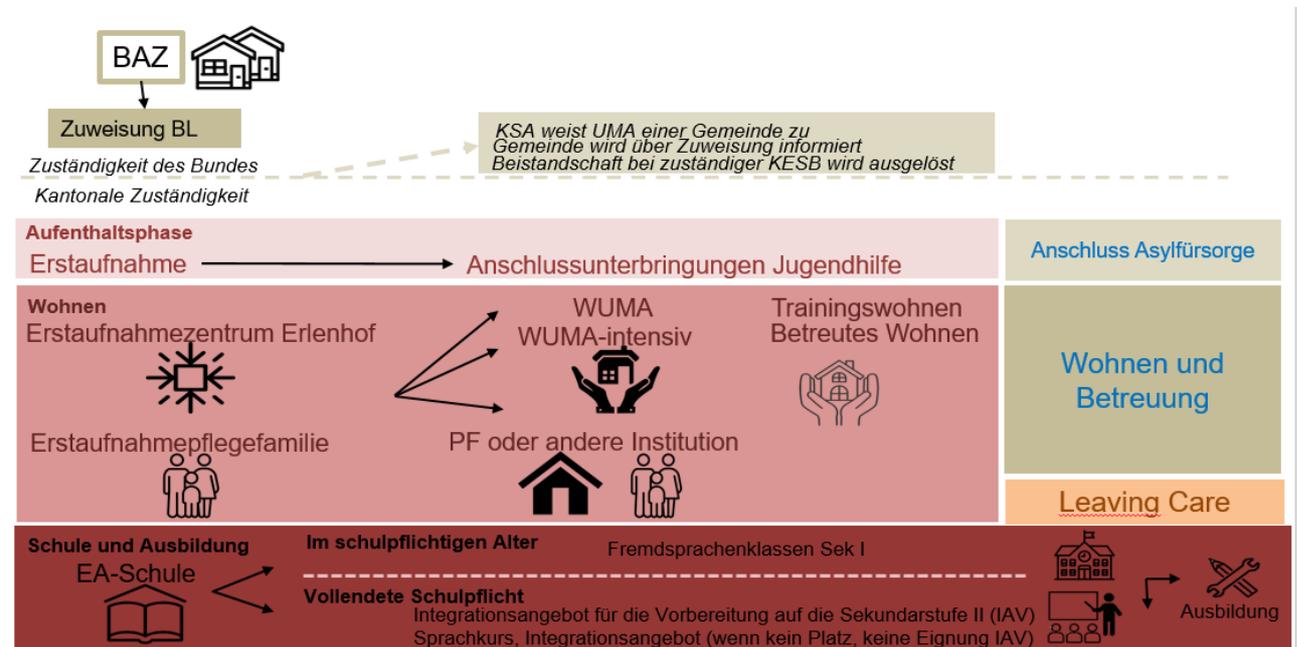


Abbildung 1: Versorgungslandschaft UMA BL 2024

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass sich diese Investitionen in die Integration der dem Kanton zugewiesenen UMA lohnen und dass mit dieser Versorgung trotz der Reduktion der Jugendhilfeleistungen bei den volljährigen ehemaligen UMA eine sehr gute Integration erreicht beziehungsweise unterstützt wird.

Eine gelungene Integration trägt nicht nur zur individuellen Lebensqualität der Betroffenen bei, sondern auch zur sozialen und wirtschaftlichen Stabilität unserer Gesellschaft insgesamt. Daher unterstützt der Regierungsrat die Gemeinden weiterhin darin, dass UMA auch nach Erreichen der Volljährigkeit die notwendige Begleitung erhalten, um ihre Integration erfolgreich fortzusetzen. Er ist überzeugt, dass die Integration den jungen Erwachsenen auch unter den angepassten Bedingungen gelingen wird – so wie dies in vielen anderen Kantonen seit jeher Praxis ist.

Zentral für die Integrationsförderung über den 18. Geburtstag hinaus ist deshalb die Kooperation mit dem Zentrum Integrationsförderung (ZIF). Seit dem 1. Januar 2024 stellt das ZIF für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich eine durchgehende Fallführung, eine Erstinformation, eine Potenzialabklärung, eine Integrationsplanung sowie ein Monitoring gegenüber dem Bund sicher. Es erfasst ebenfalls den Integrationsverlauf von allen im Kanton wohnhaften UMA von Beginn der Ankunft im Kanton bis zum Abschluss einer beruflichen Erstausbildung oder zum Eintritt in den Arbeitsmarkt, längstens aber während sieben Jahren nach der Einreise in die Schweiz. Schon vor der Volljährigkeit sollten alle Änderungen im Integrationsverlauf der UMA dem ZIF mitgeteilt werden. Bei entsprechendem Bedarf, bzw. wenn der weitere Verlauf der Integrationsförderung unklar ist, haben bereits die Beiständinnen und Beistände die Möglichkeit, die UMA zu einer Standortbestimmung oder Potentialabklärung im ZIF anzumelden. Auch bei einem Zuständigkeitswechsel, beispielsweise bei Erreichen der Volljährigkeit, hat die fallführende Person der Gemeinde die Möglichkeit, ehemalige UMA zu einer Standortbestimmung oder Potentialabklärung im ZIF anzumelden.

### 3. Beantwortung der Fragen

#### 1. *Wie viele unbegleitete minderjährige Asylsuchende haben in Baselland Aufnahme gefunden?*

Im Jahr 2023 wurden dem Kanton Basel-Landschaft 123 UMA zugewiesen. 2022 waren es noch 72 UMA und 2021 31 UMA. Bis zum 30. Juni 2024 wurden dem Kanton Basel-Landschaft insgesamt 39 UMA zugewiesen. Somit sind im Jahr 2024 die Zahlen bisher im Vergleich zum Vorjahr etwas zurückgegangen. Es ist aber anzunehmen, dass es sich eher um eine Verzögerung als um eine echte Verringerung handelt. Ein eindeutiger Trend ist nicht absehbar, auch für die Jahre 2024 und 2025 ist mit einer hohen Anzahl UMA zu rechnen.

#### 2. *Nach welchen Kriterien werden die UMA administrativ den Gemeinden zugeteilt?*

Die UMA werden bisher in erster Linie den Gemeinden zugewiesen, welche unter der Durchschnittsquote liegen und Mühe haben, Wohnraum für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zu finden bzw. zu organisieren. Dies ist eine Massnahme, um die Last der Asylaufnahme möglichst gleichwertig auf die Gemeinden zu verteilen. Sie wird derzeit überprüft. Weitere Kriterien können bereits vorhandene Familienangehörige (Geschwister, Tante, Onkel, etc.) in den Gemeinden sein. Wenn UMA bereits Verwandte oder soziale Kontakte in bestimmten Gemeinden haben, wird versucht, diese Verbindungen zu berücksichtigen, um den Jugendlichen eine stabilere Umgebung zu bieten.

#### 3. *Wie viele von ihnen sind im Erlenhof untergebracht und wie viele in anderen Institutionen und Pflegefamilien?*

Das Versorgungssystem sieht verschiedene Aufenthaltsphasen vor, die in der Abbildung 1 aufgeführt sind. Neu zugewiesene UMA befinden sich zunächst in der Erstaufnahmephase und werden im Erstaufnahmezentrum in Reinach oder in einer Erstaufnahmepflegefamilie untergebracht und betreut. Sie starten dort ihre Integration. Die Erstaufnahmeleistungen werden vom Leistungserbringer Erlenhof im Auftrag des Kantonalen Sozialamts (KSA) erbracht. Am 16. Mai 2024 waren 29 UMA in einer Erstaufnahmeleistung, also im Erstaufnahmezentrum oder einer Erstaufnahmepflegefamilie.

Nach Abschluss der Erstaufnahmephase können Unterbringungen in Anschlusslösungen der Jugendhilfe erfolgen. In den sogenannten WUMA (spezifische Wohngruppen für UMA), die der Erlenhof im Rahmen der Jugendhilfe an verschiedenen Standorten im Kantonsgebiet betreibt, sowie in weiteren Wohngruppen des Erlenhofs waren am 16. Mai 2024 141 UMA untergebracht. Dies umfasst alle in der Jugendhilfe unterbrachten UMA, also auch die Volljährigen.

In externen Wohnformen wie Betreutem Wohnen des Erlenhofs wurden zusätzlich 31 volljährige UMA betreut und in Wohnangeboten von weiteren Anbietern 13 UMA. In Pflegefamilien befanden sich am 16. Mai 2024 38 UMA. Auch diese Angaben umfassen die bereits volljährig gewordenen UMA.

#### 4. *Wie viele Ex-UMA müssen am 1. Juli 2024 aus der Wohngruppe und aus der Pflegefamilie austreten?*

Eine Verfügung mit Ablauf 30. Juni 2024 hatten 29 volljährige UMA, die in einer Wohngruppe untergebracht waren. Weitere 54 Volljährige folgen bis Ende 2024 mit Ablauf ihrer Verfügung. Bei jungen Erwachsenen in Pflegefamilien gibt es ablaufende Verfügungen und Austritte aus Pflegefamilien aufgrund der Praxisänderung ab Oktober 2024.

Dass volljährig werdende oder volljährig gewordene UMA aus der Jugendhilfe austreten, ist nicht aussergewöhnlich und war schon in der bisherigen Praxis regelmässig der Fall. Ein Teil der jetzt

Austretenden wäre auch unter der bisherigen Praxis ausgetreten bzw. wäre die Jugendhilfefinanzierung nicht mehr verlängert worden.

*5. Konnten die Gemeinden für jeden/jede Jugendlichen eine geeignete Anschlusslösung finden?*

Generell lässt sich sagen, dass die Gemeinden bestrebt sind, geeignete Anschlusslösungen zu finden, jedoch können die Herausforderungen je nach individuellen Fällen und verfügbaren Ressourcen unterschiedlich sein. Bisher sind dem KSA und dem Amt für Kind, und Jugend und Behindertenangebote (AKJB) keine Fälle bekannt, in denen die Gemeinden keine Anschlusslösung gefunden haben.

*6. Welche Anschlusslösungen werden konkret angeboten?*

Im Informationsschreiben des AKJB von Anfang April 2024 sowie einer ergänzenden Veranstaltung von AKJB und KSA Ende April 2024 wurden die betroffenen Gemeinden vom Kanton über die Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung zwischen den Gemeinden, dem Kanton und den involvierten Stellen informiert. Dabei wurden auch mögliche Anschlusslösungen aufgezeigt. Mit einem weiteren Schreiben vom 23. Mai 2024 hat das KSA die Gemeinden ergänzend über diverse Lösungsansätze für Anschlusslösungen informiert.

Folgende Möglichkeiten für die Unterbringung der volljährigen oder volljährig werdenden UMA wurden aufgezeigt:

**Selbständig gemietete Individualunterkunft**

Die betroffenen UMA finden mit Hilfe der Beiständinnen und Beistände (so lange die Personen minderjährig sind) eine Wohnung und mieten diese an. Auch Wohngemeinschaften können gebildet werden. In diesem Szenario wechselt der Unterstützungswohnsitz in die Zuzugsgemeinde. Die Unterstützungsansätze richten sich nach der jeweiligen Wohnform.

**Von der Gemeinde gemietete Individualunterkunft**

Die zuständige Zuweisungsgemeinde mietet für ihre zugewiesenen UMA eine Unterkunft an und platziert sie dort. Dies kann auch (in Absprache) in einer anderen Gemeinde sein. Die Zuständigkeit verbleibt damit bei Erreichen der Volljährigkeit grundsätzlich bei der Zuweisungsgemeinde (mehr dazu siehe weiter unten unter «Entschädigung des Kantons»). Die Sozialhilfebehörde der Zuweisungsgemeinde verfügt dabei über einen ausreichenden Ermessensspielraum, um eine dem Einzelfall angemessene Unterbringungs- und Betreuungslösung zu gewährleisten.

**Unterkunft und Betreuung durch Erlenhof**

Es steht der Zuweisungsgemeinde frei, bei Bedarf mit dem Erlenhof eine alternative Wohnform oder eine weiterführende Betreuung zu vereinbaren. Entsprechende Angebote sind bereits geschaffen worden. Unabhängig des Aufenthaltsortes bleibt die Zuweisungsgemeinde weiterhin zuständig (vgl. Art. 5 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger [ZUG, SR 851.1]).

**Unterkunft und Betreuung durch alternative Gemeinde oder externen Leistungserbringer**

In einigen Gemeinden bestehen in Kollektivunterkünften vereinzelt Unterbringungsmöglichkeiten. Solche werden zum Teil auch durch externe Leistungserbringer betrieben. Beispielsweise betreibt die Firma Convalere AG diverse Unterkünfte im Kanton mit vereinzelt verfügbaren Plätzen. Es steht der Zuweisungsgemeinde frei sich mit diesen Gemeinden, bzw. externen Leistungserbringern in Verbindung zu setzen um eine Zusammenarbeit zu vereinbaren.

**Unterkunft und Betreuung weiterhin durch Pflegefamilien**

Für volljährig gewordene UMA, die bei Pflegefamilien untergebracht waren, besteht die Möglichkeit, weiterhin bei dieser wohnhaft zu bleiben. Es kann davon ausgegangen werden, dass zwischen den ehemaligen Pflegefamilien und den volljährigen UMA eine familiäre Beziehung

besteht. Die Unterstützung für den Grundbedarf (Kopfquote) richtet sich grundsätzlich nach § 8 kantonale Asylverordnung vom 16.10.2007 (kAV, SGS 850.19) i.V.m. § 9 Abs. 2ter Sozialhilfeverordnung vom 25.09.2001 (SHV, SGSS 850.11). Die angemessenen Wohnungskosten richten sich grundsätzlich nach § 11 Abs. 3bis SHV. Sollte jedoch eine weitere Betreuung der ehemaligen UMA im Einzelfall angezeigt sein und kann der Betreuungsbedarf dargelegt werden, kann in Ausnahmefällen eine Übernahme dieser Kosten durch die Gemeinde geprüft werden. Es handelt sich in solchen Fällen nicht um Beiträge nach § 17 der Verordnung vom 3. Dezember 2023 über die Kinder- und Jugendhilfe (SGS 850.15), sondern um im Einzelfall geprüft und gewährte Kosten für eine angemessene Unterbringung nach § 6 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes.

### **Entschädigungen des Kantons**

Die Entschädigungen des KSA richten sich bei allen obenstehenden Optionen nach § 18 kAV, bzw. § 21 SHV. Das KSA hat keine gesetzlichen Grundlagen, sich an weiteren eventuellen Betreuungskosten oder ähnlichem zu beteiligen. Im Allgemeinen ist zu beachten, dass das Abschiebeverbot (Art. 10 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger [ZUG, SR 851.1]) nicht verletzt wird, welches gemäss § 4 Abs. 2 SHG auch innerkantonale Anwendung findet. Das ist insbesondere relevant, wenn die Gemeinde die ehemaligen UMA dabei unterstützt, eine Unterbringung ausserhalb der eigenen Gemeinde zu finden.

#### *7. Sind die Gemeinden bereit, die sozialpädagogische Nachbetreuung zu finanzieren?*

Ob die Gemeinden bereit sind, die sozialpädagogische Nachbetreuung zu finanzieren, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Gemäss Informationen, die dem KSA vorliegen, ist dies bei diversen Gemeinden ein Thema und wird zum Teil auch umgesetzt.

Ergänzend hat sich der Erlenhof bereit erklärt, in den nächsten Monaten als Anlaufstelle in Form einer Leaving-Care Anlaufstelle (<https://leaving-care.ch/>) für die jungen Erwachsenen bei Fragen oder Schwierigkeiten zur Verfügung zu stehen. Hierbei geht es insbesondere darum, über niederschwellige Zugänge Knowhow zu vermitteln, zu triagieren sowie Einzelsituationen bei Bedarf beratend zu begleiten.

#### *8. Was passiert, wenn es der Gemeinde nicht gelingt, rechtzeitig eine geeignete Anschlusslösung zu finden?*

Hier ist festzuhalten, dass es sich bei der Aufnahme von Personen aus dem Asylbereich klar um eine gesetzliche Pflicht der Gemeinden handelt. Diese erstreckt sich auf UMA. In der Regel werden UMA einer Gemeinde mehrere Monate vor der Volljährigkeit zugewiesen. Ab der Zuweisung ist der Gemeinde das Datum der Volljährigkeit bekannt. Die Gemeinde hat daher eine wesentlich grössere Vorlaufzeit um eine Lösung zu finden, als dies in anderen Fällen der Fall ist.

Falls sich aufgrund der Praxisänderungen Schwierigkeiten ergeben, werden diese in der Zusammenarbeit zwischen den involvierten Stellen von Kanton, Gemeinden und Leistungserbringern für den Einzelfall gelöst. Eine Möglichkeit ist beispielsweise eine notfallmässige, zeitlich beschränkte Unterbringung in der kantonalen Erstaufnahmeunterkunft in Laufen. Auch die von vielen Gemeinden beauftragte Firma Convalere AG hält jeweils wenige Plätze für Notfallunterbringungen bereit, die genutzt werden können. In einem Fall konnte die Jugendhilfeleistung für einen jungen Erwachsenen beispielsweise um zwei Wochen verlängert werden, da seine neue Wohnung erst dann bereitstand und gleichzeitig ein weiterer junger Erwachsener vor Ablauf seiner Verfügung mit in die Wohnung zog und damit aus der Jugendhilfe austrat.

#### *9. Hat der Kanton vor, Empfehlungen zur Regelung der Nachbetreuung von volljährigen UMA herauszugeben?*

Es ist rechtlich weiterhin möglich und bereits Praxis, dass für unterstützungsbedürftige Erwachsene eine Beistandschaft eingerichtet bzw. die Begleitung durch die bisherige Beiständin oder den bisherigen Beistand weitergeführt wird. Damit kann bei Bedarf in schwierigen Einzelfällen reagiert werden.

Wie bereits zu Frage 6 ausgeführt, hat der Kanton in seinem Schreiben vom 23. Mai 2024 die Gemeinden über diverse Lösungsansätze für Anschlusslösungen informiert. Die Gemeinden kennen die Aufgabe der Unterbringung und auch Betreuung, weil sie diese für neu zugewiesene volljährige Geflüchtete seit jeher leisten – auch für Geflüchtete, die erst knapp nach Erreichen der Volljährigkeit ihre Integration im Kanton Basel-Landschaft beginnen. Für gewisse Gemeinden ist die Aufgabe neu, da sie bisher noch für keine jungen Erwachsenen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs zuständig waren. Verschiedene private Dienstleister mit langjähriger Erfahrung in der Begleitung von UMA und jungen erwachsenen Geflüchteten bieten geeignete Leistungen an, welche die Gemeinden einkaufen können. Dies ist bereits heute Praxis. Die Herausgabe von weiteren Empfehlungen ist zurzeit nicht geplant.

Liestal, 3. September 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich